

# 1. Änderungssatzung der Satzung über die kommunalen Friedhöfe und kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Altmärkische Wische

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Altmärkische Wische auf seiner Sitzung am ...9.7.13... folgende 1. Änderungssatzung über das Friedhofswesen beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

§ 15 Vergabebestimmungen erhält folgende Ergänzung:

### **§ 15 Vergabebestimmung**

e) anonyme Urnengemeinschaftsgrabanlage

Folgender § 18 wird eingefügt:

### **§ 18 Urnengemeinschaftsgrabanlage**

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage zur anonymen Urnenbestattung ist eine Anlage neben den bestehenden Urnengräbern. Sie ersetzt keine der Grabarten, die bisher auf dem Friedhof zur Verfügung gestellt werden.
  - (a) Die Anlage liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Friedhofsverwaltung gepflegt wird. Das Grabfeld wird aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
  - (b) Voraussetzung für eine Beisetzung in der Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage. Der Antrag ist der Friedhofsverwaltung schriftlich vorzulegen.
  - (c) Ein Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität nicht zulässig.
  - (d) Die Bestattung wird ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.
  - (e) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist eine einmalige Friedhofsgebühr zu zahlen.

Die Reihenfolge der ursprünglichen § 18 bis 23 ändert sich entsprechend:

Aus § 18 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten wird **§ 19 Herrichten und Instandhalten**.

Aus § 19 Entfernen von Grabmalen wird **§ 20 Entfernen von Grabmalen**.

Aus § 20 Alte Rechte wird **§ 21 Alte Rechte**.

Aus § 21 Haftung wird **§ 22 Haftung**.

Aus § 22 Ordnungswidrigkeit wird **§ 23 Ordnungswidrigkeit**.

Aus § 23 Inkrafttreten wird **§ 24 Inkrafttreten**.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altmärkische Wische, den 9.7.13

  
Bürgermeister

